

V StVK 143/14

Ausfertigung



EINGEGANGEN

26. JAN. 2015

Erl.....

### Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache

des \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 22.01.2015

beschlossen:

Unter Aufhebung des negativen Bescheides des Antragsgegners vom 28.11.2014 wird der Antragsgegner verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers vom 27.11.2014 bezüglich der Bewilligung von Urlaub unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu entscheiden. Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt der Antragsteller 1/3, die Landeskasse 2/3.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen \_\_\_\_\_ seiner \_\_\_\_\_ in Tateinheit mit \_\_\_\_\_.

Der Antragsteller unterhielt in der \_\_\_\_\_ in der Vergangenheit eine Mietwohnung. Zum Ablauf des Januars 2015 erfolgte eine Kündigung durch den Vermieter.

Mit Antrag vom 27.11.2014 beantragte der Antragsteller Urlaub gem. § 35 StVollzG. Wörtlich schrieb er, dass er ungefesselte Ausführung aus wichtigem Grund beantrage; zur Begründung verwies er darauf, dass er seine Wohnung auflösen müsse. Am 28.11.2014 teilte der Bereichsleiter Herr Drahten dem Antragsteller mit, dass sein Antrag abgelehnt worden ist.

Dagegen richtete sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf einstweilige Anordnung, die mangels Eilbedürfnisses und Vorwegnahme der Hauptsache abgelehnt wurde, und einem Antrag gerichtliche Entscheidung vom 4.12.2014. Er beantragt, dass ihm Urlaub aus wichtigem Anlass von mindestens 2 Tagen gewährt werde. Er beantragt weiterhin festzustellen, dass die Ablehnung rechtswidrig gewesen ist.

Zur Begründung führt er aus, dass der Antragsteller die Mietwohnung auflösen müsse. Das Mobiliar sowie der Hausrat solle von einer Speditionsfirma abgeholt werden und eingelagert werden. Er, der Antragsteller, benötige daher Urlaub zur Erfassung, Katalogisierung und Sortierung. Diese Aufgabe könne auch nicht von einem Dritten übernommen werden. Nur der Antragsteller könne den Wert des Hausstandes und der persönlichen Gegenstände bewerten. Dies sei auch nur vor Ort möglich und sei dem Antragsteller auch nur durch Verlassen der Anstalt vor dem 1.2.2015 möglich. Nur er höchstpersönlich könne die Entscheidung über die Einlagerung oder Entsorgung treffen. Es fehle an geeigneten bzw. vertrauenswürdigen Personen. In Betracht kämen lediglich die Eltern. Diese seien aufgrund ihres Alters und aufgrund von Krankheiten dazu aber nicht in der Lage. Der Vater sei schwer herzkrank und werde stationär im Krankenhaus behandelt. Die Mutter sei durch eine Hüft-OP eingeschränkt.

Es ginge um existenzielle Gründe und erhebliche finanzielle Nachteile. Fluchtgefahr liege bei ihm nicht vor. Er habe sich freiwillig gestellt. Ausführungen in der Vergangenheit seien beanstandungsfrei abgewickelt worden.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Der Antrag sei unzulässig, da keine Maßnahme vorliege. Mit dem im Antrag erwähnten Antrag vom 27.11.2014 sei kein Urlaub nach § 35 StVollzG gemeint. Vielmehr habe sich der Antrag auf einen begleiteten Ausgang bezogen und dieser sei am 28.11.2014 abgelehnt worden. Als Entscheidungsgründe seien u.a. personelle Engpässe sowie eine nicht ausschließbare Missbrauchsgefahr wegen der fehlenden Auseinandersetzung mit der Tat herangezogen worden. Zudem sei der Antrag unzulässig, wenn der Antrag auf Urlaub gewertet wird, weil der Vollzugsbehörde ein Zeitraum von drei Monaten zustehe.

Er sei schließlich auch unbegründet. Der Sozialdienst habe sich zum Vollzugsplan am 20.8.2014 wie folgt geäußert:

„Aus Sicht des Sozialdienstes kommen aufgrund der bisher nicht ausreichend erfolgten Auseinandersetzung mit seiner Tat keine Lockerungen in Frage, da eine Missbrauchsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann.“

Der zuständige psychologische Dienst äußerte sich wie folgt:

„Eine Bearbeitung der deliktrelevanten Faktoren konnte noch nicht stattfinden. Tatdynamik und Motivation sind unklar. Die Prognose für Vollzugslockerungen ist momentan noch ungünstig.“

Mit Verfügung vom 6.1.2015 – ausgeführt am Folgetag - forderte die Kammer den Antragsgegner auf, wegen der Eilbedürftigkeit binnen 7 Tagen abschließend Stellung zu nehmen. Am 21.1.2015 teilte der Antragsgegner ergänzend mit, dass eine Ausführung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der angespannten Personalsituation nicht leistbar sei. Der Antragsteller habe bisher nicht angegeben, aus welchem Grund die Ausführung an zwei Tagen erfolgen solle. Er habe sich nur auf den hohen Umfang bezogen, diesen aber nicht weiter konkretisiert. Zudem sei nicht ersichtlich, warum die Wohnungsauflösung nicht von einer anderen Person durchgeführt werden könne. Er sei Erklärungen schuldig geblieben, warum nicht z.B. seine Schwester alles Nötige veranlassen könne. Die Eltern seien z.B. in der Lage

ein Speditionsunternehmen zu beauftragen. Die Erklärung könne nicht nachvollzogen werden.

II.

Der Antrag hat in der Hauptsache teilweise Erfolg (dazu II.1), teilweise ist er unzulässig (dazu II.2).

1. Hinsichtlich des begehrten Urlaubs hat der Antragsteller im tenorierten Umfang Erfolg. Der Antrag ist zulässig. Der Antrag vom 27.11.2014 bezieht sich erkennbar, jedenfalls bei gebotener Auslegung nach §§ 133, 157 BGB analog, darauf, dass dem Antragsteller Urlaub oder eine Ausführung nach § 35 StVollzG gewährt wird aufgrund der Wohnungsauflösung, nicht auf einen begleiteten Ausgang. Dies geht mit hinreichender Deutlichkeit aus der Begründung – Auflösung seiner Wohnung – hervor. Der Antrag ist auch kein Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG, denn der Antragsteller hat einen Verpflichtungsantrag gestellt, nachdem der Antragsteller zuvor den Antrag abgelehnt hatte, mit anderen Worten keine Untätigkeit vorliegt. Im Übrigen könnte sich der Antragsgegner auch nicht auf die dreimonatige Frist zurückziehen, denn in einem Fall wie vor dem vorliegenden – Auflösung der Wohnung Ende Januar – liegen besondere Umstände i.S.d. § 113 I StVollzG vor, die eine zeitnähere Entscheidung gebieten.

Der Antrag hat auch im tenorierten Umfang Erfolg.

Bei der Auflösung der Wohnung handelt es sich um einen wichtigen Anlass i.S.d. § 35 I StVollzG (vgl. OLG Koblenz, ZfStrVo 1979, 253 für den Fall des Umzuges). Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum der Antragsgegner davon ausgeht, dass eine Vertretung möglich sei. Es liegt auf der Hand, dass es sich bei der Wohnungsauflösung, zu der in dem vorliegenden Verfahren ausreichende Angaben gemacht wurden, so dass die pauschale Angabe des Antragsgegners, der Antragsteller habe den Umfang nicht konkretisiert, um ein Ereignis handelt, welches in besonderer Weise die Privatsphäre des Gefangenen berührt. Im Übrigen trifft den Antragsgegner eine Erkundigungspflicht, sollte er wirklich Zweifel an dem Umfang haben, die in der ersten Stellungnahme vom 16.12.2014 gerade nicht artikuliert wurden (vgl. LG Hamburg, ZfStrVo SH 1978, 33).

Der Antragsgegner hat ermessensfehlerhaft den Verpflichtungsantrag des Antragstellers zurückgewiesen, mit der Folge der auszusprechenden Neubescheidung durch die Vollzugsbehörde. Denn soweit die Vollzugsbehörde

ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, überprüft das Gericht gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG lediglich, ob sie die Grenzen ihres Ermessens eingehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Es ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens zu setzen (Callies/ Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. § 115 Rn. 20).

So liegt es hier: Ob und wann einem Gefangenen Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass gewährt werden, obliegt dem Ermessen der Vollzugsanstalt. Ein Rechtsanspruch ist regelmäßig nicht gegeben, sondern lediglich – wie ausgeführt – ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Hinsichtlich der Ausübung des Ermessens ist zu konstatieren, dass die Ausführungen des Antragstellers aus dem Schreiben vom 16.12.2014 – die weitere, (verspätet) am 21.1.2015 eingegangene Stellungnahme lässt Ermessensüberlegungen vermissen und befasst sich inhaltlich nur mit dem vorgelagerten Prüfungspunkt des „wichtigen Anlasses“ - den notwendigen Anforderungen nicht entsprechen. Er stellt einzig darauf ab, dass Lockerungen nicht in Betracht kommen, weil sich der Antragsteller mit seiner Tat nicht auseinandergesetzt habe, was eine Missbrauchsgefahr begründe.

Die Bereitschaft eines Strafgefangenen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten, ist allerdings nur ein Gesichtspunkt unter vielen bei der Beurteilung, ob Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG gegeben ist. Vielmehr bedarf es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 1998 – 2 BvR 1951/96 – bei der Prüfung, ob eine Vollzugslockerung wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG zu versagen ist, einer Gesamtwürdigung, bei der die für und gegen die genannten Versagungsgründe sprechenden Umstände abzuwägen und die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Strafgefangenen zu konkretisieren sind. Diesen Anforderungen wird die cursorische Begründung, die teilweise zudem aus einer älteren Stellungnahme vom 20.8.2014 besteht, nicht gerecht. Die angeführte Weigerungshaltung der Tataufarbeitung vermag die angenommene Missbrauchsgefahr nicht hinreichend zu begründen. Insoweit wird nicht einmal mitgeteilt, welcher Art die Straftaten hätten sein können, die bei einem Missbrauch von dem Gefangenen zu erwarten gewesen wären. Dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Konkretisierungsgebot für die Prognose der

Flucht- oder Missbrauchsgefahr wird die angefochtene Entscheidung vor diesem Hintergrund nicht gerecht.

Es tritt hinzu, dass der Antragsgegner erkennbar nicht die Gründe, die für den Antragsteller sprechen, abgewogen oder in seine Überlegungen eingestellt hat. Schließlich tritt hinzu, dass er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet und § 35 III StVollzG nicht bedacht hat. Denn eine Ausführung kommt in Betracht, wenn Urlaub oder Ausgang wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht gewährt werden kann, so dass im Umkehrschluss im Rahmen des § 35 III StVollzG ein potentielle größeres Risiko – welches, lässt der Antragsgegner wie dargestellt, ohnehin offen – in Kauf genommen werden muss.

2. Der Antrag auf Feststellung, dass die Ablehnung rechtswidrig war, ist unzulässig. Es fehlt an dem dafür notwendigen Feststellungsinteresse. Die Maßnahme hat sich nicht erledigt, sondern sie wurde aufgehoben und der Antragsgegner wurde vorliegend zur Neubescheidung verpflichtet. Raum für ein Feststellungsinteresse verbleibt nicht mehr.

Auch in der Sache besteht kein Feststellungsinteresse.

Denn das Gericht spricht gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Ein solches Feststellungsinteresse liegt nur vor, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus entfaltet und der Antragsteller deshalb ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung hat, bei Vorliegen einer sich konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr oder zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, § 115 Rn. 8).

Die Voraussetzungen dieser Fallgruppen sind vorliegend ohnehin nicht gegeben:

Ein Rehabilitationsinteresse liegt nicht vor. Es ist weder ein schwerwiegender Grundrechtseingriff erkennbar noch liegt etwa eine Disziplinarmaßnahme mit nachteiligen Folgen für Lockerungen oder eine potentielle Entlassung vor.

Auch eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr scheidet aus: Eine weitere Wohnung, die aufgelöst werden müsste, hat der Antragsteller nicht. Nach seinem letzten Schreiben hat der Antragsgegner darüber hinaus offenbar die Möglichkeit einer Fesselung bei einer Ausführung angeboten. Alleine deshalb ist mit einer sich konkret abzeichnenden Wiederholung nicht zu rechnen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruches gegeben sind, liegen nicht vor, insbesondere ist kein konkret entstandener Schaden erkennbar.

3. Dadurch, dass der Antragsteller teilweise unterlegen war, musste eine gemischte Kostenentscheidung getroffen werden. Die Kammer hält ein Verhältnis von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des Antragsgegners für angemessen.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt

Jacob, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**FRISTEN**

ART: Beschwerde

ABLAUF: 26.02.15...

VORFRIST: 12.02.15..

NOTIERT: JSB